



EUROPEAN COURT OF HUMAN RIGHTS
COUR EUROPÉENNE DES DROITS DE L'HOMME

Diffamierungsvorwürfe eines KZ-Überlebenden von den österreichischen Gerichten nicht ausreichend geprüft

Im heutigen Urteil der **Kammer**¹ in der Sache [Lewit gegen Österreich](#) (Beschwerdenummer 4782/18) entschied der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) einstimmig, dass:

eine Verletzung von Artikel 8 EMRK (Recht auf Privat- und Familienleben) stattgefunden hatte.

Der Fall betraf die Beschwerde eines heute 96-jährigen Holocaust-Überlebenden, er sei in der rechtsgerichteten Zeitschrift *Aula* diffamiert worden, und die österreichischen Gerichte hätten seinen Ruf nicht gehörig geschützt.

Der Gerichtshof stellte fest, dass die österreichischen Gerichte es verabsäumt hatten, die Rechte des Beschwerdeführers zu schützen, weil sie sich mit einem wesentlichen Teil seines Vorbringens nicht auseinandergesetzt hatten: und zwar der behaupteten Diffamierung der 1945 aus dem KZ-Lager Mauthausen Befreiten mit Begriffen wie „Massenmörder“, „Kriminelle“ und „Landplage“, von der er sich auch selbst als damals aus diesem Lager befreiter Insasse betroffen fühlte.

Die österreichischen Gerichte hatten die Antragslegitimation des Beschwerdeführers verneint, weil das Kollektiv der Mauthausen-Befreiten so groß gewesen sei, dass er durch die Aussagen nicht persönlich betroffen gewesen sei. Laut EGMR hatten die österreichischen Gerichte dabei aber die Tatsache nicht beachtet, dass zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Artikels nur mehr weit weniger frühere Insassen des KZ-Lagers Mauthausen am Leben waren als 1945.

Darüber hinaus habe der zweite Artikel laut den österreichischen Gerichten lediglich Aussagen aus einer früheren Ausgabe der *Aula* wiederholt, weshalb den neuerlichen Aussagen kein eigenständiger (diffamierender) Bedeutungsgehalt zugekommen sei. Der EGMR fand auch diesen Schluss nicht ausreichend begründet, weil sowohl Kontext als auch Zweck der beiden Artikel sehr unterschiedlich gewesen seien.

Insgesamt hatte das Fehlen einer gehörigen Auseinandersetzung mit dem Vorbringen des Beschwerdeführers durch die österreichischen Gerichte diesen in seinem Recht auf Privatleben verletzt.

Zusammenfassung des Sachverhalts

Der Beschwerdeführer, Aba Lewit, ist ein österreichischer Staatsbürger, der 1923 geboren wurde und in Wien lebt. Er ist einer der letzten Holocaust-Überlebenden.

Er beschwerte sich vor dem EGMR, dass die österreichischen Gerichte es unterlassen hätten, seinen Ruf gegen diffamierende Behauptungen in einer rechtsgerichteten Zeitschrift zu schützen.

1. Gemäß Artikel 43 und 44 der Konvention ist dieses Kammerurteil nicht endgültig. Drei Monate nach dem Datum des Urteils kann jede Partei die Verweisung an die Große Kammer des Gerichtshofes beantragen. Wenn eine solche beantragt wird, prüft ein Ausschuss von fünf Richtern, ob der Fall einer weiteren Prüfung bedarf. In diesem Fall wird die Große Kammer den Fall anhören und eine endgültige Entscheidung erlassen. Wenn der Antrag auf Verweisung abgelehnt wird, wird das Urteil der Kammer mit diesem Datum endgültig. Ist ein Urteil endgültig, wird es dem Ministerrat des Europarates für die Überwachung der Umsetzung/Durchführung übermittelt.

Weitere Informationen betreffend die Umsetzung sind hier zu finden: www.coe.int/t/dghl/monitoring/execution.

Im Sommer 2015 war in der Zeitschrift *Aula* ein Artikel veröffentlicht worden, in welchem Mauthausen-Befreite als „Massenmörder“, „Kriminelle“ und „Landplage“ bezeichnet worden waren. Daraufhin war ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren gegen den Autor des Artikels geführt worden, welches jedoch in Folge eingestellt wurde.

In der Februar 2016-Ausgabe der *Aula* berichtete derselbe Autor über die Einstellung des Strafverfahrens und wiederholte die fraglichen Aussagen wortwörtlich. Daraufhin brachte Herr Lewit gemeinsam mit neun anderen Überlebenden, die alle in Konzentrationslagern inhaftiert waren und 1945 befreit worden waren, wegen dieses Artikels einen Antrag nach Mediengesetz gegen die Zeitschrift *Aula* sowie den Autor ein.

Die Antragsteller brachten vor, dass die Delikte der üblen Nachrede sowie Beleidigung durch die Publikation aus dem Jahr 2016 verwirklicht worden seien, auch wenn sie darin nicht namentlich genannt waren. Sie seien alle Opfer des nationalsozialistischen Regimes, aufgrund ihrer Herkunft, ihrer Einstellung oder ihres Glaubens in Mauthausen inhaftiert und nach Kriegsende befreit worden. Keiner von ihnen hatte jemals Straftaten begangen.

Das Landesgericht für Strafsachen Graz wies den Antrag mit der Begründung ab, dass das Kollektiv der Mauthausen-Befreiten, das 1945 bis zu 20.000 Personen umfasste, zu groß gewesen sei, als dass jedes einzelne Mitglied in den inkriminierten Aussagen persönlich erkennbar wäre. Der Antragsteller sei daher nicht antragslegitimiert gewesen. Darüber hinaus enthalte der Artikel keine eigenständigen, vom Erstartikel aus 2015 zu unterscheidenden, ehrenbeleidigenden Aussagen.

In ihrer Berufung brachten die Antragsteller vor, sie seien sehr wohl persönlich erkennbar gewesen, weil erstens das Kollektiv der Mauthausen-Befreiten inzwischen nur mehr aus wenigen noch Überlebenden bestehe und sie zweitens der breiten Öffentlichkeit durch ihre Aktivitäten als Holocaust-Überlebende persönlich bekannt seien.

Das Oberlandesgericht Graz wies die Berufung ab, ohne auf die Fragen der Größe des Kollektivs und der Antragslegitimation einzugehen. Es bestätigte die Ansicht des Erstgerichts, dass die gegenständlichen Behauptungen keinen eigenständigen Bedeutungsinhalt im Vergleich zu jenen aus 2015 gehabt hätten.

Beschwerde, Verfahren und Zusammensetzung des Gerichtshofes

Herr Lewit stützte sich im Verfahren vor dem EGMR auf Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention (dem Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) und beschwerte sich, dass die österreichischen Gerichte seinen Ruf nicht vor den diffamierenden Behauptungen in der „Aula“-Ausgabe von Februar 2016 geschützt hätten.

Die Beschwerde wurde am 18. Januar 2018 beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte eingereicht.

Das Urteil wurde von einer Kammer mit sieben Richtern gefällt, die sich wie folgt zusammensetzte:

Angelika **Nußberger** (Deutschland), *Präsidentin*,

Gabriele **Kucsko-Stadlmayer** (Österreich),

Ganna **Yudkivska** (Ukraine),

André **Potocki** (Frankreich),

Síofra **O’Leary** (Irland),

Mārtiņš **Mits** (Lettland),

Lado **Chanturia** (Georgien),

und Claudia **Westerdiek**, *Sektionskanzlerin*.

Entscheidung des Gerichtshofes

Zur Zulässigkeit

Der Gerichtshof stellte fest, dass Herr Lewit und die anderen ehemalige Insassen des Konzentrationslagers Mauthausen als Überlebende des Holocaust eine soziale Gruppe bildeten. Gemäß der Rechtsprechung des Gerichtshofes kann das Recht auf Privatleben jedes einzelnen Mitgliedes einer solchen Gruppe durch negative Stereotypisierung oder Diffamierung beeinträchtigt sein.

Demzufolge fiel der vorliegende Fall in den Anwendungsbereich des Rechts auf Privatleben gemäß Artikel 8 EMRK, obwohl Herr Lewit in dem fraglichen Artikel nicht persönlich genannt wurde.

Die österreichische Regierung argumentierte, der Beschwerdeführer hätte vor seinem Gang nach Strasbourg den innerstaatlichen Instanzenzug ausschöpfen müssen, indem er insbesondere eine Klage gemäß § 1330 ABGB gegen den ursprünglichen Artikel aus dem Jahr 2015 oder den folgenden Artikel aus dem Jahr 2016 einbringen hätte müssen.

Der Gerichtshof verwies darauf, dass nach seiner ständigen Rechtsprechung in Medienrechtsfällen ein innerstaatlicher Rechtsbehelf zumindest die Möglichkeit eines Ersatzes für immateriellen Schaden vorzusehen habe. § 1330 ABGB eröffnet jedoch nach der Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes keine solche Möglichkeit. Deshalb war Herr Lewit, der auch die Erlangung eines Ersatzes für immateriellen Schaden anstrebte, nicht zu einer Klage nach dieser Bestimmung verpflichtet gewesen. Der Gerichtshof erachtete auch andere von der österreichischen Bundesregierung vorgeschlagene Rechtsbehelfe als im vorliegenden Fall ungeeignet.

In der Sache

Der Gerichtshof verwies auf seine ständige Rechtsprechung, wonach gemäß Artikel 8 eine Abwägung zwischen den widerstreitenden individuellen und öffentlichen Interessen durchzuführen ist. Die innerstaatlichen Gerichte kamen jedoch im Fall des Beschwerdeführers gar nicht dazu, eine solche Interessenabwägung durchzuführen.

Das erstinstanzliche Gericht hatte vor dem Hintergrund ständiger Rechtsprechung befunden, die Größe des Kollektivs der Mauthausen-Befreiten sei zu groß gewesen, als dass Herr Lewit im fraglichen Artikel persönlich erkennbar gewesen sei, weshalb ihm die Antragsberechtigung fehle. Diese Feststellung ließ außer Acht, dass sich die Gerichte bisher nicht mit der im vorliegenden Fall maßgeblichen Frage der Auswirkung einer Äußerung auf ein Kollektiv, dessen Mitgliederzahl sich im Laufe der Zeit beträchtlich vermindert hatte, beschäftigt hatten.

Das Berufungsgericht hatte die Frage der Antragsberechtigung des Beschwerdeführers überhaupt nicht aufgegriffen, obwohl der Beschwerdeführer diesbezüglich ausführliche Argumente vorgetragen hatte.

Folglich hatten sich die Gerichte niemals mit dem Kern des Vorbringens von Herrn Lewit auseinandergesetzt, er fühle sich durch die Aussagen persönlich betroffen und diffamiert, weil nur mehr sehr wenige Mitglieder der Gruppe der KZ-Befreiten am Leben seien.

Das erstinstanzliche Gericht hatte zudem befunden, der zweite Artikel habe lediglich das im ersten Artikel geschilderte staatsanwaltliche Ermittlungsverfahren wiedergegeben. Den Aussagen im späteren Artikel sei daher kein eigenständiger (diffamierender) Bedeutungsgehalt zuzumessen. Eine Begründung für diesen Schluss hatte das erstinstanzliche Gericht nicht geliefert, obwohl dieser Punkt einer ausführlichen Auseinandersetzung im Detail bedurft hätte.

Das Berufungsgericht hatte in diesem Zusammenhang zwar explizit das Fehlen einer Begründung durch das erstinstanzliche Gericht bemängelt, war jedoch trotzdem in der Sache der Auffassung des erstinstanzlichen Gerichtes gefolgt.

Der Gerichtshof war von dem Ergebnis, dass Herr Lewit und die anderen Antragsteller von den Aussagen im zweiten Artikel nicht persönlich betroffen sein konnten, nicht überzeugt – insbesondere vor dem Hintergrund des unterschiedlichen Kontextes der beiden Artikel. Der erste Artikel hatte das historische Ereignis der Befreiung des Konzentrationslagers zum Inhalt, der zweite hingegen die strafrechtlichen Ermittlungen gegen den Autor der beiden Artikel. Die innerstaatlichen Gerichte hätten ihre Rechtsauffassung daher umfassender begründen müssen.

Im Ergebnis folgte der Gerichtshof, dass sich die innerstaatlichen Gerichte niemals mit dem Kern des Vorbringens des Beschwerdeführers beschäftigt hatten. Weder hatten sie sich umfassend mit der Frage der Antragsberechtigung, noch mit der Frage des eigenständigen Bedeutungsgehaltes der Aussagen auseinandergesetzt.

Die innerstaatlichen Gerichte hatten es daher unterlassen, die Frage der Rechtfertigung des Eingriffs in Herrn Lewits Recht auf Achtung des Privatlebens umfassend zu untersuchen. Aus diesem Grund stellte der EGMR eine verfahrensrechtliche Verletzung von Artikel 8 EMRK fest.

Gerechte Entschädigung (Artikel 41 EMRK)

Der Gerichtshof sprach aus, dass die Republik Österreich dem Beschwerdeführer EUR 648,48 im Hinblick auf den erlittenen materiellen Schaden, EUR 5.000 zum Ausgleich des immateriellen Schadens und EUR 6.832,85 an Prozesskosten und Auslagen zu ersetzen hat.

Das Urteil liegt nur auf Englisch vor.

Diese Pressemitteilung ist von der Kanzlei erstellt und für den Gerichtshof nicht bindend. Entscheidungen, Urteile und weitere Informationen über den Gerichtshof finden sich unter www.echr.coe.int. Um die Pressemitteilungen des Gerichtshofes zu erhalten, melden Sie sich hier an: www.echr.coe.int/RSS/en oder folgen Sie uns auf Twitter: [@ECHRpress](https://twitter.com/ECHRpress).

Pressekontakt

echrpess@echr.coe.int | Tel.: +33 3 90 21 42 08

Patrick Lannin (Tel.: + 33 3 90 21 44 18)

Tracey Turner-Tretz (Tel.: + 33 3 88 41 35 30)

Denis Lambert (Tel.: + 33 3 90 21 41 09)

Inci Ertekin (Tel.: + 33 3 90 21 55 30)

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte wurde von den Mitgliedstaaten des Europarates 1959 in Straßburg errichte, um sich mit behaupteten Verletzungen der im Jahre 1950 verabschiedeten Europäischen Menschenrechtskonvention zu befassen.